Als 1690 Johann Georg ohne Kinder mit Tode abging, fiel sein Herrschaftsantheil an Friedrich Sigismund I. und seinen Bruder Johann Friedrich zu Wildenfels und Laubach gemeinschaftlich. Der Letztere überließ seinen Antheil käuflich an Friedrich Sigismund I. Dies geschah laut Vertrag vom 9. Juni 1694 zu Artern.

Friedrich Sigismund I., jetzt alleiniger Besitzer von Baruth, war geboren am 28. Juni 1627. Er ging schon 1648 zur lothringischen Armee, nahm unter Pfalzgraf Ludwig von Sulzbach-Regiment zu Pferde Dienste an, wohnte in Frankreich und in den Niederlanden verschiedenen Treffen bei, erhielt aber bei einer harten Rencontre eine Blessur am Schenkel, worauf er quittirte und zu seinem älteren Bruder Johann August nach Rödelheim, später aber zu seiner Mutter nach Wildenfels ging. Im Jahre 1655 schlug ihm Pfalzgraf Ludwig, der schwedischer General-Lieutenant war, vor, in schwedischen Dienst zu treten, worauf aber der Graf nicht einging. Von seiner Regierung vor Anfall der ganzen Herrschaft ist oben das Nöthige mitgetheilt worden.

§. 99.

Von der Baruther Linie ersten Antheils.

Friedrich Sigismund II., der Erste dieser Linie, war geboren am 6. August 1669 und starb am 14. Juli 1737. Seine erste Gemahlin war Amalie Christine, Freiin von Lützelburg, die zweite Ernestine Elisabeth, Gräfin zu Solms-Ponch, die dritte Juliane Dorothea von Stutterheim.

Er war der älteste am Leben gebliebene Sohn Friedrich Sigismunds I., nur ein Jahr älter als sein Bruder Johann Christian I., der Stifter der Baruther Linie zweiten Antheils [1]).

Aus unbekannter Veranlassung wurden Beide, aber schon sehr jung, getrennt; während Friedrich Sigismund zu Baruth bei den Eltern blieb, wurde die Erziehung Johann Christians dem Grafen von Mansfeld überlassen. Es macht diese frühzeitige Trennung ihre spätere gegenseitige Abneigung erklärlich; dennoch bleibt es unbegreiflich, wie sich in Friedrich Sigismund, unter der Pflege seines

[1]) Der Original-Theilungs-Receß vom Jahre 1696 ist im Anhang unter Nr. 29 enthalten und mir aus dem Baruther Archive mitgetheilt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

würdigen Vaters, die maßlose Leidenschaftlichkeit, die alle seine Handlungen bezeichnet und ihm so verderblich wurde, entwickeln konnte. Weil er sich in keine Umstände fügen wollte, gerade darum wurde er ein Sclave der Umstände, und je unbedachter und rücksichtsloser sein Verhalten war, desto bitterer waren die Leiden, die ihn trafen.

Während der Abwesenheit seines Bruders wohnte er während der drei letzten Lebensjahre seines Vaters mit diesem zugleich in Baruth. Schon in dieser Zeit muß sein Benehmen anstößig gewesen sein, denn sein Vater trug Bedenken, ihm, wie er es wünschte, von der Verwaltung seiner, trotz dem Erwerb der ganzen Herrschaft Baruth, sehr ausgedehnten Geschäfte auch nur theilweise etwas zu überlassen.

Nach dem Tode seines Vaters (1696) wollten die Bürger nur unter der Bedingung ihm und seinem Bruder huldigen, daß ihnen von Beiden die Belassung ihrer alten Gerechtigkeit feierlich zugesichert würde.

Wahrscheinlich war Friedrich Sigismund schon beim Tode seines Vaters persönlich verschuldet; wenigstens wurde er schon früher für unwirthschaftlich gehalten. Jedenfalls waren die Schulden sehr beträchtlich, welche er zugleich mit dem Herrschaftsantheile übernahm, den er bei der in Gemäßheit des väterlichen Testamentes vollzogenen Theilung mit seinem Bruder wählte. Sie bestanden in der noch rückständigen Hälfte der von seinem Vater dem Grafen Johann Friedrich zu Solms-Wildenfels für den Nachlaß des Grafen Johann Georg III. versprochenen Abfindungssumme und in den Illaten seiner Mutter, ferner in dem seinen beiden Schwestern ausgesetzten Erbgute und überdies in bedeutenden jährlichen Naturalprästationen an seine Mutter und Schwestern.

Wegen Gestattung des vorzeitigen Brauens, welches er zwei Bürgern zu Baruth erlaubte, verwickelte er sich in Händel mit dem Bürgermeister und Stadtrichter und mit seinem Bruder Johann Christian, der diese in Schutz nahm. Friedrich Sigismund betrieb auch die Absetzung des Bürgermeisters Jüngling eben so angelegentlich, als sie Johann Christian zu verhindern suchte. Schon hierbei kam es zu Ausbrüchen der gehässigsten Art, welche sich noch durch das Verfahren Friedrich Sigismunds gegen den Stadtrichter Teupitz steigerten. Er ließ nämlich Letzterem durch seinen Bedienten die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fenster einschlagen und er selbst feuerte im Vorbeireiten vor Tenpitzens Hause sein Pistol ab, mit dem lauten Rufe, daß er ihn wie einen Hund niederschießen wolle. Ja, er überfiel ihn selbst und schlug ihn, als er ihn zufällig außerhalb der Stadt traf, und würde ihn noch weiter mißhandelt haben, wenn er ihm nicht durch die Flucht entkommen wäre.

Von jetzt an mußten auch diese Collisionen zu Feindseligkeiten zwischen beiden Herrschaften führen, wie denn auch ein förmlicher Prozeß zwischen ihnen allein dadurch entstand, daß die Gemahlin Friedrich Sigismunds es unter ihrer Würde hielt, zur Recognition der ihr gestohlenen Sachen vor dem Amte zweiten Antheiles zu erscheinen.

Friedrich Sigismund suchte seinen Geldbedürfnissen dadurch abzuhelfen, daß er einzelne Vorwerke und dann die gesammte Oekonomie verpachtete und von den Pächtern sich bedeutende Cautionssummen zahlen ließ. Er vertrug sich aber nicht mit ihnen und entsetzte sie vor der Zeit. Gegen einen derselben, den Capitain von Seifertitz, verging er sich so weit, daß er ihm bei dem Mittagsmahle, zu welchem er ihn eingeladen hatte, in Folge eines Wortwechsels in's Gesicht schlug.

Hiemit begannen die Widerwärtigkeiten, die in großer Menge über ihn hereinbrachen. Um den Pächtern die gezahlten Cautionen zu erstatten, contrahirte er Wechselschulden, und als er diese nicht tilgen konnte, gerieth er in Prozesse, welche die Sequestration seiner Herrschaft zur Folge hatten. Diese wurde 1607 eingeleitet. Während derselben war ihm von seinen Gläubigern nicht einmal sicheres Verbleiben in Baruth gestattet; er hielt sich ab und zu abwechselnd zu Zesch und zu Tenpitz auf.

Zahllose Wege wurden eingeschlagen, dieses Urtheil zu beseitigen. Dem von dem Grafen selbst betriebenen Verkaufe der Herrschaft und der Aufnahme größerer Geldsummen, sowie ihrer Verpfändung widersetzten sich aber die Agnaten, welche auch die von der Landesbehörde (Sachsen) schon verfügte Subhastation derselben hintertrieben. Zu den Einzelverpachtungen wollte sich kein Kauflustiger finden.

Die Agnaten wünschten, daß Graf Johann Christian die Administration der Herrschaft pachtweise übernähme. Dem scheint er auch nicht abgeneigt gewesen zu sein. Der Superintendent Töpfer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ward beauftragt, hierüber mit dem Grafen Friedrich Sigismund zu sprechen. Gegen diesen erklärte er aber, wie es ihm zum höchsten Präjudiz gereiche, wenn er sehen müsse, daß der jüngere Bruder seine Güter verwalte. „So wahr Gott lebt," fügte er hinzu, „es geschieht ein Unglück. Wenn es zur Uebergabe kommt, können wir uns beide nicht halten." Gegen Andere äußerte er: „Mein Bruder soll warten bis nach meinem Tode; wenn er pachtet, schieße ich ihn gleich über den Haufen."

Endlich gelang es seiner Gemahlin, welche bedeutende Illaten nachgewiesen hatte, die Pachtung der Herrschaft zu übernehmen. Sie besaß ein wohlerhaltenes Gut in der Oberlausitz und negociirte einige Capitalien, mit denen sie die drängendsten Gläubiger nach und nach abfand. Auch der Umstand gewährte eine pecuniaire Erleichterung, daß 1713 seine Mutter starb.

Er wurde, als seine erste Gemahlin 1721 gestorben war, ihr Erbe und gelangte als solcher 1725 zur Hebung einer bedeutenden, zu ihrem Nachlasse gehörigen Erbschaft im Badischen, welche sich erst jetzt ausmittelte [1]).

Am 7. August 1729, nach dem Tode Ludwig Heinrichs von Rödelheim, welcher Senior des Hauses gewesen war, brach dadurch ein Streit aus, daß Friedrich Sigismund II. von Baruth, als nunmehriger Senior aller lebenden Grafen zu Solms, am 26. September „diejenigen Lehen, welche vom Hochstift Fulda releviren, Namens des gesammten hochgräflichen Hauses Solms zu empfangen hat, gewisser Ursachen halber aber die Nothdurft erfordern will, daß die gesammten Vasalli, welche von den Solmsischen Häusern ihr Lehen empfangen haben, sich ebenmäßig zu deren Lehens-renovations sistiren; als wird, weilen wegen gewisser Verhindernisse die sonsten gewöhnlichen citationes vor jetzt nicht ergehen können, Kraft dieses denenselben sammt und sonders ad hunc actum renovationis Montag den 12. dieses nächst einstehenden Monats Septembers pro termino mit dem Anhang hiermit mitgetheilt, daß sie alsdann zu Friedberg in dem Kaiserlichen Posthaus hierzu angeordnetem Lehnprobst ohnausbleiblich sub poena caducitatis erscheinen, die ältesten und jüngeren Lehnbriefe, sammt

---

[1]) So weit ist das Meiste den ungedruckten Baruth'schen Denkwürdigkeiten des dortigen Archivs entnommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einer richtigen designation aller zu den Lehen gehörigen Stücke, mit sich bringen praestanda zu praestiren und sofort weitere Verfügung gewärtigen sollen."

Dies war durch die Zeitungen bekannt gemacht worden und sollte in der Reichs-Posttags-Zeitung wiederrufen werden, was aber Carl Otto von Utphe nicht zugeben wollte, welcher damals der älteste Solms im Reiche war, aber nur ein Apparagium hatte und nicht regierender Herr war.

Er führte die Gründe an, die gegen diese Veröffentlichung sprächen, wie folgt:

„1) Die wenigsten Vasalli, sonderlich die, die hinten im Hessenland wohnen, solche Journale zu Gesichte bekommen.

2) Denen meisten auch die Seniorats-praetention unbekannt ist.

3) Die Vielen, welche bei mir die Lehen bereits gemuthet, sich mit den wegen beschehener Muthung und von mir erhaltenen Recipissen begnügen, also

4) zu erscheinen und zwar auf eine so unförmliche als ungewöhnlicher Weise geschehene Citation von einem solchen Ort Bedenken tragen werden; so halte ich vor besser, man stelle sich, als sei das Gedruckte unbekannt, auch, als ob es unter diejenigen novitäten zu rechnen, welche die Zeitungsschreiber zu Erfüllung ihrer Blätter bisweilen erdichten, und lasse die prostitution nur auf seiner Seite verbleiben, ohne diesseits denen Lesern noch mehr zu raissonniren Gelegenheit zu geben.

Damit aber doch das Hauptwerk an sich gewahrt werde, so bin ich der Meinung, daß ich wollte zu Friedberg vigiliren lassen, ob und was vorgenommen würde, und durch einen vorher requirirten Notarium, nöthigen Falls eine schriftliche Protestation gegen alles Vornehmen in termino insinuiren lassen" u. s. w.

Utphe, den 30. August 1729.

Carl Otto,
Graf zu Solms.

Ferner liegt von demselben ein Requisitions-Schreiben an einen Notar, „puncto Protestationis wider die besagenden Seniorats-Attentata" vor:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

P. P.

„Es haben unser Vetter, Herr Friedrich Sigismund zu Solms-Baruth sich als vermeinter Director unsers Gräflichen Hauses zu unserer höchsten Befremdung jüngsthin angemeldet, die Vasallen unseres Gräflichen Hauses auf eine ganz ungewöhnliche und niemals erhörte Weise vermittelst einer im Frankfurter Zeitungs-Journal sub dato Wetzlar den 24. August a. c. inserirten Invitation auf den 12. curr. und zwar außer der Grafschaft Solms nach Friedberg in das Posthaus sub pœna caducitatis zu citiren, wie die Beilage des nähern besagt. Wann denn nun obgedachter unser Herr Vetter auf sein bei dem Kaiserlichen und des Reichs Kammer-Gericht zu Wetzlar in puncto Senioratus eingegeben, bevor Supplicas zwar ein Mandatum wider uns und unsere mitbeklagten Agnaten extrahirt, wir aber mit unseren rechtsgegründeten Exeptionibus bei diesem höchsten Reichsgericht nicht nur zur rechten Zeit gebührend eingekommen, sondern auch eines gedeihlichen Spruch Rechtens mit dem allerhöchsten ohnfehlbar gewärtig sind. Als wolle der Herr Notarius sich allen Fleises erkundigen, ob an obbemeldetem Tage dergleichen illegale und widerrechtliche Veranstaltungen von jemanden, wer es auch immer sei, vorgenommen worden, wie auch, ob wider alles Vermuthen einige Solmsische Vasallen vor dem vermeinten Lehnprobst erschienen, oder was sonsten dabei vorgehen möchte

Ist dieß der Fall gewesen, soll er sofort protestiren." —

In derProtestation Carl Otto's heißt es unter Anderem: ..... „so hat mich solches (der Schritt Friedrich Sigismunds) um desto mehr befremdet, je weniger ich durch solches widerrechtliche Beginnen aus der erlangten Possesion der Seniorats-Würde gesetzt werden könne" u. s. w. ..... „Wann dann nun solches exorbitantes Vorhaben meines Herrn Vetters nicht nur aller rechtlichen Ordnung entgegenläuft, sondern auch auf ein widerrechtliches Präjudiz des ganzen Gräflichen Hauses Solms anzusehen ist, als kann ich nicht Umgang nehmen, sofort wider die illegale und nichtige Vorladung der Vasallen, sondern auch wider Alles, was auf den nichtiger Weise praesignirten Tag zu Friedberg, oder sonsten dieserwegen vorgenommen werden möchte, solennissime, wie hiemit geschieht, zu protestiren,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch sothaner Protestation durch Notarium und Zeugen behörigen Orts übergeben zu lassen.

Utphe, d. ?? September 1729.

Carl Otto,
Graf zu Solms."

In Friedberg fanden sich nun mehrere Abgeordnete zum Empfang der Lehen ein; der Notar des Grafen Carl Otto protestirte aber feierlichst gegen die Belehnung Seitens Friedrich Sigismunds[1]).

Die Schulden bedrängten Letzteren auch bis an das Ziel seines Lebens, welches er, 68 Jahre alt, im Jahre 1737 erreichte.

§. 100.

Dem Vorhergenannten folgte sein Sohn: Friedrich Gottlob Heinrich, geboren am 25. Juli 1725. Seine Gemahlin war Sophie Louise, des Fürsten Victor Friedrich von Anhalt-Bernburg Tochter.

Er besuchte die Universität Leipzig, wo er bis 1743 blieb. Im Jahre 1745 wurde er Hauptmann in churfürstlich sächsischen Diensten im Regimente Brühl. 1750 trat er als Obristlieutenant in holländische Dienste, welche er 1752 als Obrist quittirte. Im Jahre 1755 ging er nach Wismar und von dort 1767 nach Frankreich, wo er einige Jahre blieb. Er trat 1784 die Regierung seinem Sohne ab und starb am 24. Januar 1787 zu Paris.

Bei dem Tode seines Vaters war Friedrich Gottlob Heinrich erst zwölf Jahre alt. Noch bei Lebzeiten desselben schrieb er an dessen Secretair Donsler:

„Die gnädigste Mama ist meine Feindin geworden und auch sogar der gnädige Papa hat mich aus seinem Vaterherzen ausgestrichen. Denn in ein so großes Verderben ich einmal gerathen muß, so ist doch mein Herr Vater in Schlesien zu einem Vormund constituirt worden. Ich bitte also Ew. ꝛc. ꝛc. um Gottes Willen, da

---

[1]) Die Acten über diesen Seniorats-Streit, der übrigens noch später, wie auch jetzt zu Gunsten der Herren im Reiche entschieden wurde, befinden sich im alten Laubacher Archive. (Kasten 34.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf